

Der Bürgermeister

Hilden, den 07.11.2008

AZ.: II/20



Hilden

WP 04-09 SV 20/148

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.07.2008 bis 30.09.2008

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2008	
Rat der Stadt Hilden	17.12.2008	

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt nimmt nach Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2008 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (s. Anlage 1) und investiven Auszahlungen (siehe Anlage 2).“

Günter Scheib
Bürgermeister

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 10 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt vom 01.10.1999, zuletzt geändert mit Datum vom 25.04.2007, gilt für die Zustimmung von über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW folgende Regelung:

Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

Sonstige (nicht investive) Auszahlungen gelten generell als unerheblich.

Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets, die einen Betrag von 5.000,- € nicht überschreiten, sind dem Rat nicht zur Kenntnis vorzulegen.

In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund:

- a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inkl. der Auswirkungen aus dem Gemeinderefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage).
- b) Interne Leistungsverrechnungen,
- c) kalkulatorische Kosten,
- d) Mehrwert- / Vorsteuern,
- e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträgen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse),
- f) Systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes), die ursächlich mit dem Umstieg vom kameralen auf den doppelten Haushalt zusammenhängen.
- g) Umschuldungen / Sondertilgungen und
- h) Abschlussbuchungen.

Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 GO NW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

In den beigefügten Verzeichnissen sind die in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2008 bewilligten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (Anlage 1) und die unerheblichen über- und außerplanmäßigen investiven Ausgaben (Anlage2) aufgeführt.

Günter Scheib
Bürgermeister